



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

32

30.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 75 | Zweckverband Schulzentrum Kronach
Sitzung der Verbandsversammlung | 77 | Stadt Kronach
Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an
den Gemeindefafeln |
| 76 | Feiertagsrecht
Schutz der „Stillen Tage“ im Monat November 2023 | | |

Zweckverband **75**
Schulzentrum
Kronach

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach

Am **Dienstag, 14.11.2023, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Beschluss über den Finanzplan 2022 - 2026
- 3 Jahresrechnung 2022
 - 3.1 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2022
 - 3.2 Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2022
 - 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022
 - 3.4 Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022
- 4 Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitions- und größeren Unterhaltsmaßnahmen
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 23.10.2023
Landratsamt

Klaus Löffler
Verbandsvorsitzender

Nr. 40.1 - 132

76

Feiertagsrecht Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2023

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **An Allerheiligen** (1. November ab 02:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

2. **Am Volkstrauertag** (19. November ab 02:00 Uhr)
- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

3. **Buß- und Betttag** (22. November ab 02:00 Uhr)
- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
 - e) Sportveranstaltungen.

Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

4. **Am Totensonntag** (26. November ab 02:00 Uhr)
- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

An den o. g. Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind zusätzlich verboten:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 26.10.2023
Landratsamt

Stadt Kronach **77**

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefafeln

Stadt Kronach

Dorferneuerung Theisenort
Markt Küps, Landkreis Kronach

Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter

Bekanntgabe

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zu einer Teilnehmerversammlung geladen, in der die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und ihre Stellvertreter gewählt werden.

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, dem 22.11.2023, um 18:00 Uhr
Ort: Kulturhaus in Theisenort,
Kellergasse 1, 96328 Küps.

Hierzu ist eine Bekanntmachung und Ladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken in der Verwaltung der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 146, vom 07.11.2023 mit 21.11.2023 niedergelegt, die dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Hinweis

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Kronach, 25.10.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

